

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

**Tabak- und Weinverehr:** Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken. — Spät- und Frühfröste. — Dienst des Kreisveterinärarnts. — Duplikatarbeitenbücher. — Schmieröl. — Lehrerverammlung. — Del für Dreschmaschinen und Benzinmotoren. — Zollwutverdacht. — Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel. — Beihilfen an ehemalige Kriegsteilnehmer. — Dienstrechnungen.

## Bekanntmachung

über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken.  
Rom 15. März 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die Auflassung eines Grundstückes, die Bestellung eines dinglichen Rechtes zum Genuss der Erzeugnisse eines Grundstücks sowie jede Vereinbarung, welche den Genuss der Erzeugnisse oder die Verpflichtung zur Ueberreinerzeugung eines Grundstücks zum Gegenstande hat, bedarf, wenn das Grundstück über fünf Hektar groß ist, zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Genehmigung kann auch unter Auflagen erteilt werden.

§ 2. Die Genehmigung ist nicht erforderlich bei Rechtsgeschäften:

1. des Reichs, eines Bundesstaats, einer Gemeinde oder einer anderen Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechtes oder einer vom Staate als genehmigt anerkannten Vereinigung, die sich mit unnothiger Kolonisation, Grundensschulung oder Errichtung von Wohnungen befasst;
2. zwischen Ehegatten oder Personen, die untereinander in gradliniger Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verwandt sind;
3. die nach anderen Vorschriften der Genehmigung durch den Landesherren oder eine Verwaltungsbehörde bedürfen und diese erhalten haben;
4. bei denen die zuständige Behörde bescheinigt, daß es einer Genehmigung nicht bedarf.

§ 3. Die Genehmigung darf nur verweigert werden, wenn das Grundstück zum Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft bestimmt ist und wenn:

1. durch die Ausführung des Rechtsgeschäfts die ordnungsmäßige Bewirtschaftung des Grundstücks zum Schaden der Volksernährung gefährdet erscheint oder
2. das zum Betriebe der Landwirtschaft bestimmte Grundstück an jemanden überlassen wird, der die Landwirtschaft nicht im Hauptberufe ausübt oder früher ausgeübt hat, oder
3. das Rechtsgeschäft zum Zwecke oder in Ausführung einer unwirtschaftlichen Verschönerung des Grundstücks erfolgt oder
4. durch die Ausführung des Rechtsgeschäfts die Aufhebung der wirtschaftlichen Selbstständigkeit eines landwirtschaftlichen Betriebes durch Vereinigung mit einem anderen zu besorgen ist, oder
5. die Ueberreinerzeugung eines Grundstücks unter Ausnutzung der Nothlage des Eigentümers zu unbilligen Bedingungen, insbesondere einem erheblich hinter dem Werte zurückbleibenden Preise erfolgen soll.

§ 4. Ist im Grundbuch auf Grund eines nicht genehmigten Rechtsgeschäfts eine Rechtsänderung eingetragen, so kann die zuständige Behörde, falls nach ihrem Ermessen die Genehmigung erforderlich war, das Grundbuchamt um die Eintragung eines Widerspruchs ersuchen. § 54 Abs. 1 der Grundbuchordnung bleibt unberührt.

Ein nach Abs. 1 eingetragener Widerspruch ist zu löschen, wenn die zuständige Behörde darum ersucht oder wenn die Genehmigung erteilt ist.

§ 5. Wird das Rechtsgeschäft nicht oder unter Auflagen genehmigt, so steht jedem Teile binnen zwei Wochen seit der Bekanntmachung der Entscheidung an ihn die Beschwerde zu; die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig. Soll die Genehmigung verweigert oder unter einer Auflage erteilt werden, so sind beide Teile, soweit thunlich, zu hören.

§ 6. Die zuständige Behörde kann dem Eigentümer oder Besitzer von lebendem oder totem Inventar, das zu einem landwirtschaftlichen Grundstück gehört oder sich auf ihm befindet, die Veräußerung oder die Entziehung des Inventars oder einzelner Stücke von dem Grundstück untersagen, wenn hierdurch die ordnungsmäßige Bewirtschaftung des Grundstücks zum Schaden der Volksernährung gefährdet werden würde. Wegen die Unterfügung ist die Beschwerde zulässig. Die Entscheidung über sie ist endgültig. Die Vorschrift gilt nicht bei Maßregeln im Wege der Zwangsvollstreckung.

§ 7. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer ohne die erforderliche Genehmigung ein Grundstück aufläßt oder sich anlassen läßt oder den Besitz eines Grundstücks einem anderen überträgt oder von einem anderen erwirbt;

2. wer die bei Erteilung der Genehmigung gemachten Auflagen nicht erfüllt;

3. wer Inventar veräußert, aufsernt oder an sich bringt, wenn ein Verbot nach § 6 vorliegt.  
Ist die Handlung fahrlässig begangen, so tritt Geldstrafe bis zu dreitausend Mark ein.

§ 8. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung; sie bestimmen insbesondere, welche Behörde die zuständige Behörde und die Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung ist.

Die Landeszentralbehörden bestimmen für ihr Gebiet den Tag des Inkrafttretens der §§ 1 bis 7 dieser Verordnung, sie können die Inkraftsetzung auf bestimmte Gebietsstücke und einzelne Bestimmungen beschränken und zeitlich begrenzen; sie können die Grundstücksgröße abweichend vom § 1 bestimmen und die Vorschriften der Verordnung auf Verordnungen ausdehnen, für welche die auf Grundstücke sich beziehenden Vorschriften gelten.

§ 9. Weitergehende landesrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt ihres Außerkrafttretens.

Berlin, den 15. März 1918.

Der Reichskanzler,  
In Vertretung: Wallraf.

## Bekanntmachung

betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats vom 15. März 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 123) über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken.

Auf Grund des § 8 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats vom 15. März 1918 über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken (Reichs-Gesetzbl. S. 123) erlassen wir mit Zustimmung Großherzoglich Ministeriums der Justiz nachstehende Ausführungsbestimmungen:

§ 1. Als zuständige Behörde im Sinne der §§ 1 und 6 dieser Verordnung bestimmen wir das Groß-Kreisamt, in dessen Bezirk das Grundstück belegen ist. Liegt das Grundstück im Bezirk mehrerer Kreisämter, so ist das Kreisamt zuständig, in dessen Bezirk der größte Teil des Grundstücks gelegen ist.

§ 2. Zur Entscheidung der Beschwerde (§§ 5 und 6 der Verordnung) ist der Provinzialausschuss derjenigen Provinz zuständig, in der das nach § 1 zuständige Kreisamt gelegen ist.

§ 3. Die Aufhebung der Entscheidungen erfolgt nach den Vorschriften der §§ 208—213 Zivilprozessordnung mittelst vereinfachter Zustellung durch die Post und unter entsprechender Anwendung der Verordnung, die Aufstellungen im Verwaltungsstreitverfahren betreffend, vom 23. März 1912 (Reg.-Bl. S. 185), sofern nicht die Zustellung durch den Leiter des Kreisamtes oder unmittelbare Inanspruchnahme einer hiesigen örtlichen Polizeibehörde thunlich ist.

§ 4. Die Genehmigung (§ 1 Verordnung) kann auch im voraus erteilt werden. Die einzelnen Bedingungen des Rechtsgeschäfts sind in diesem Falle mindestens privatchriftlich dem Kreisamte vorzulegen; das Kreisamt hat die Genehmigung auf diese Urkunde zu erteilen und das Schriftstück, mit der Genehmigung versehen, dem Antragsteller zurückzugeben.

§ 2 Ziffer 3 B. O. betrifft Rechtsgeschäfte, die bereits nach anderen Vorschriften, sei es auf gesetzlichen oder auch, z. B. bei Stiftungen, Familienheimkommnissen oder Vereinen, auf satzungsgemäßer Grundlage, der Genehmigung des Landesherren oder einer Verwaltungsbehörde bedürfen. Die Verwaltungsbehörde darf sich in solchen Fällen bei Erteilung der Genehmigung nicht zu den Zielen der Verordnung in Gegensatz setzen.

§ 5. Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften bei in § 1 bezeichneten Art über Grundstücke, die weniger als 5 Hektar, aber mehr als 2500 Quadratmeter groß sind, erforderlich, aber nur dann, wenn das zuständige als Grundbuchamt tätige Amtsgericht feststellt, daß der Tatbestand des § 3 Ziffer 2 oder 5 vorliegt. Diese Feststellung ist nicht mit Beschwerde anfechtbar. Die Vorschrift des § 2 Ziffer 4 bleibt unberührt.

Ist der Fall des Abs. 1 wird die Strafbestimmung des § 7 Ziffer 1 der Verordnung darauf beschränkt, daß nur derjenige strafbar ist wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Handlungen strafbar macht, der ohne die erforderliche Genehmigung den Besitz eines Grundstücks einem anderen überträgt oder von einem anderen erwirbt.

§ 6. Als Grundstück im Sinne der Verordnung sind sowohl die einzelnen im Grundbuch und Kataster nach Flur und Nummer gekennzeichneten Grundstücke, als auch mehrere solcher Grund-

Siehe zu verstehen, wenn sie gemeinschaftlich bewirtschaftet werden, insbesondere zu einer wirtschaftlichen Vermögensmasse zusammengefasst sind (Land-, Hof-, Baumgut).

§ 7. Ein nach § 4 der Verordnung an das zuständige Amtsgericht als Grundbuchamt zu richtendes Ersuchen um die Eintragung eines Widerspruchs im Grundbuche muß nach Artikel 8 des Reichslichen Gesetzes, die Ausführung der Grundbuchordnung betreffend, vom 22. Juni 1899 (Reg.-Bl. S. 363) von dem Kreisamt vorläufig unterschrieben und mit Siegel oder Stempel versehen sein. In Genarungen, in denen das Grundbuch des neuen Rechts noch nicht angelegt ist, kann die Eintragung eines Widerspruchs nicht erfolgen.

§ 8. Die §§ 1-7 der Bundesratsverordnung vom 15. März 1918 treten für das Großherzogtum Hessen mit der Veröffentlichung dieser Ausführungsbestimmungen im Regierungsblatt in Kraft.

Darmstadt, den 25. März 1918.  
Großherzogliches Ministerium des Innern.  
v. Homberg.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.  
Vorstehende Bekanntmachungen sind vorläufig zu veröffentlichen. Ihre Durchführung wollen Sie überwachen.  
Gießen, den 4. April 1918.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Rfänger.

Betr.: Spät- und Frühfröste.  
An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Für den Gemüse-, Obst- und Weinbau ist die Kenntnis von Ort und Zeit der Spätfröste im Frühjahr und der Frühfröste im Herbst von großer Wichtigkeit und — was gerade zurzeit nicht unbedeutend ist — geeignet, vor empfindlichen Schäden zu warnen. Verwertbare Beobachtungen hierüber liegen bis jetzt nicht vor, Ihre Sammlung liegt aber sehr im allgemeinen Interesse, sie soll daher möglichst noch in diesem Frühjahr begonnen werden, was bei der Einfachheit der Beobachtungen und der mit der einzelnen Beobachtung und Aufzeichnung verbundenen geringen Mühe durchaus möglich sein wird. Wichtig ist, daß möglichst viele gleichmäßig über das ganze Land verteilte Beobachtungen angestellt werden. Das kann erreicht werden, wenn in jeder Gemeinde 2, in größeren Gemeinden auch 3 oder 3 Beobachter bestellt werden. Als Beobachter kommen in erster Linie die Hofscheuen und Baumwärtner oder andere geeignete Personen in Betracht. Alles Nähere ergibt sich aus den Ihnen zugehenden Anweisungen und Meldebögen, von denen jeder Beobachter für das Jahr 1918 wohl ausreichend, je 1 Anweisung bzw. 6 Karten und 2 Umschläge erhält. Mit der Sammlung der Karten ist das Hydrographische Bureau (heut Landesamt für Wetter- und Gewässerkunde bei Sr. Ministerium der Finanzen, Abteilung für Baumwesen) beauftragt worden, bei dem auch weitere Meldebögen erhältlich sind.

Die Karten mit den Anweisungen wollen Sie mit entsprechendem Auftrag an die Feldhüthen verteilen. Eine weitere Mitwirkung der Bürgermeistereien kommt nicht in Frage. Bei der schon vorgeschrittenen Jahreszeit ist tunsichere Befolgung dringend erwünscht.

Gießen, den 8. April 1918.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Rfänger.

**Bekanntmachung.**

Betr.: Den Dienst des Kreisveterinäramts Gießen.  
Der Dienst des Großh. Kreisveterinäramts Gießen wird durch Dr. Ohly in Gießen, Bahnhofstraße 45 I, Fernruf 303, versehen.  
Gießen, den 8. April 1918.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Langermann.

Betr.: Ausstellung von Duplikatarbeitsbüchern.  
An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Diejenigen von Ihnen, die im J. 1917 Duplikate von Arbeitsbüchern ausgestellt haben, wollen dies alsbald berichten und den Betrag von 50 Pf. für jedes Duplikat an unseren Kreisoffenrechner abliefern.  
Gießen, den 8. April 1918.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Langermann.

Betr.: Schmieröl.  
An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Bei Abholung des feinerzeit von Ihnen bestellten Maschinenöls bei der Kreuzdrogerie August Noll, hier, Bahnhofstraße 51, Telefon 405, wollen Sie geeignete Gefäße zur Empfangnahme der bestellten Menge mitbringen lassen.  
Gießen, den 8. April 1918.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Langermann.

Betr.: Lehrerversammlung.  
An die Schultvorstände des Kreises.  
Samstag den 13. April 1918, vormittags 9 Uhr soll eine gemeinsame Versammlung der Lehrer aus den Bezirken Grünberg, Dungen-Lich und Gießen-Land im Schulaus der Stadtmädchenschule zu Gießen stattfinden.  
Wir empfehlen Ihnen, den Lehrern hiervon umgehend Kenntnis zu geben.  
Gießen, den 10. April 1918.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Langermann.

Betr.: Öl für Dreschmaschinen und Benzolmotoren.  
An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Bei der Kreuz-Drogerie von August Noll, Gießen, Bahnhofstraße 51, Telefon 405, kann Zylinderöl und Schmieröl unter Stellung der Gefäße sofort abgeholt werden und zwar für Dreschmaschinen je 3 Mg. Zylinderöl und 6 Mg. Schmieröl, für Benzolmotore 0,7 Mg. Schmieröl. Ebenso kann das dort bestellte Wagenfett abgeholt werden, sobald Ihnen darüber Nachricht zugeht.  
Gießen, den 9. April 1918.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Langermann.

**Bekanntmachung.**

Betr.: Tollmutverdacht.  
Wegen Tollmutverdacht bei einem Hunde in Gießen wird Bundesperre über Gießen und alle Orte im Umkreise von 10 km auf drei Monate verfügt.  
Gießen, den 10. April 1918.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Langermann.

Betr.: wie oben.  
An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien Alsbach, Alendorf a. d. Lahn, Alten-Busef, Annerod, Daubringen, Garbenteich, Großen-Busef, Großen-Linden, Hausen, Heuchelheim, Klein-Linden, Leiggestern, Lollar mit Kirchberg, Mainzlar, Nödden, Nuttershausen, Staufenberg, Steinbach, Wagenborn-Steinberg, Trohe, Wiesfeld.

Vorstehende Anordnung ist sofort in Ihrer Gemeinde und den Ihnen zugeleiteten Gemarungen bekannt zu machen unter Mitteilung von § 114 Abs. 1, 4, 5, 6 und 7 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 (Reichsgesetzblatt v. 1912 Seite 27 ff.). Zuwiderhandlungen sind zur Anzeige zu bringen. Weiter machen wir Sie auf §§ 110, 111, 112, 113, 115, 124-127 genannter Vorschriften aufmerksam. Jeder Fall von Tollmut oder Tollmutverdacht ist sofort uns und dem Großh. Kreisveterinäramt Gießen telegraphisch oder telephonisch anzuzeigen, bezüglichen Verletzungen von Menschen durch Wisse mutverdächtiger oder kranker Hunde uns und dem Großh. Kreisgesundheitsamt.  
Gießen, den 10. April 1918.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Langermann.

**Bekanntmachung.**

Betr.: Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel.  
Der Metzger Berthold Edelmann von Großen-Linden, zurzeit im Landsturm-Ersatzbataillon XVIII/32 in Gießen, ist gemäß Beschluß des Kreisaußschusses vom 4. April 1918 als unzuverlässige Person vom Handel mit Vieh, Fleisch und Fleischwaren ausgeschlossen worden.  
Gießen, den 5. April 1918.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Langermann.

An die Gemeinderäher des Kreises.  
Ueber die von den Gemeinderäher vorgelegten Weibissen an ehemalige Kriegsteilnehmer ist alsbald mit der Kreisliste gegen Vorlage der vorgeschriebenen Empfangsbescheinigungen abzurechnen.  
Gießen, den 6. April 1918.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Hemmerde.

**Dienstnachrichten des Großh. Kreisamts Gießen.**

Der Hessische Landesverein vom Roten Kreuz in Verbindung mit dem Alice-Frauenverein beabsichtigt in den Jahren 1918 und 1919 innerhalb des Großherzogtums eine Geldlotterie mittels sog. Losbriefe zugunsten der Vereinszwecke zu veranstalten.  
Großh. Ministerium des Innern hat die nachstehende Erlaubnis zur Veranstaltung dieser Lotterie unter der Bedingung erteilt, daß bis zu 150.000 Losbriefe zu 1 Mark das Stück ausgegeben werden dürfen und mindestens 1/3 des Bruttoertrages aus dem Verkauf der Lose planmäßig für Geldgewinne vorzusehen ist.  
Anschließend ist der Vertrieb der Lose im Großherzogtum mit der Maßgabe gestattet, daß Anklündigung, Ausgabe und Vertrieb der Losbriefe während der Zeit des Bestehens der Lose zur 1. M. einer Preussisch-Hessischen Klassenlotterie (erstmalig also zwischen 1. Juni und 15. Juli l. J.) zu unterbleiben haben.